

MOTION von Daniel Jositsch (SP, Stäfa), Martin Naef (SP, Zürich) und Ruedi Lais (SP, Wallisellen)

betreffend Anlaufstellen für Opfer von Jugendgewalt

Der Regierungsrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen zur Schaffung von spezialisierten Anlaufstellen für Opfer von Jugendkriminalität auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen.

Daniel Jositsch
Martin Naef
Ruedi Lais

Begründung:

Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Jugendkriminalität die Dunkelziffer sehr hoch ist. Die meisten Opfer sind Jugendliche oder Kinder und mit der Situation überfordert. Sie scheuen sich aus Angst vor den Täterinnen und Tätern, auf Grund des Gruppendrucks, aus Unerfahrenheit oder aus falsch verstandener Solidarität, die erlittenen Taten anzuzeigen. Erwachsene, die von solchen Taten erfahren, neigen dazu, diese zu unterschätzen und zu wenig ernst zu nehmen.

Die vorliegende Motion hat das Ziel, die Schaffung von spezialisierten Anlaufstellen für Opfer zu schaffen. Damit soll ein niederschwelliges Angebot für jugendliche Opfer zur Verfügung gestellt werden, wo diese sich beraten lassen können und Gewalttaten, die sie erlitten haben, allenfalls in einem ersten Schritt auch anonym, zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden melden können. Diese Anlaufstellen können auf der Basis bestehender Strukturen geschaffen werden. Es ist durchaus denkbar, dass bereits bestehende Institutionen wie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter oder Opferberatungsstellen in einer Gemeinde diese Aufgabe übernehmen. Es ist jedoch vorausgesetzt, dass ein entsprechender Auftrag gesetzlich verankert wird. Die in der Anlaufstelle für Jugendkriminalität tätigen Personen benötigen eine spezielle Schulung. Ausserdem ist vorausgesetzt, dass sie über den notwendigen Bezug zu den Jugendlichen verfügen. Schliesslich ist es notwendig, dass das Angebot regelmässig und in geeigneter Form bekannt gemacht wird. Die Aufgabe der Anlaufstelle besteht in der Beratung von Opfern und der Entgegennahme und anschliessenden Weiterleitung von Informationen über strafbare Handlungen. Es ist ausserdem zu prüfen, ob es zweckmässig ist, die in der Anlaufstelle tätigen Personen mit einem Zeugnisverweigerungsrecht auszustatten, damit sie anonyme Anzeigen und Informationen entgegen nehmen können.